



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

20. Mai 2009

33. Jahrgang / Nr. 20

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

175. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Plambeck Neue Energien AG

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

176. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Sechste vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB

177. Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen der Schulen in der Trägerschaft der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. April 2009

178. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Das Ostermoor II“ der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 2008

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

179. Fünfte Satzung vom 10. Februar 2009 zur Änderung der Satzung des **Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune** in Loxstedt-Stotel im Landkreis Cuxhaven, vom 20. März 1995

A. Bekanntmachungen des Landkreises

175.

BEKANNTMACHUNG gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Plambeck Neue Energien AG hat mit Antrag vom 18. Oktober 2007 die Genehmigung für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen vom Typ Vestas V-80 mit einer Nabenhöhe von 60,00 m und einem Rotordurchmesser von 80,00 m gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Die Anlagen sollen in Langen, Gemarkung Neuenwalde, Flur 25, Flurstück 10 und Flur 26, Flurstück 4/1, 32/2, 36, 40 errichtet werden.

Entsprechend § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 07. Mai 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

176.

SATZUNG der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Sechste vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB

Auf Grund der §§ 1, 9 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 26. Februar 2009 diesen Bebauungsplan Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Sechste vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 14. April 2009

Stadt Cuxhaven
Stabbert
Oberbürgermeister
(L.S.)

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

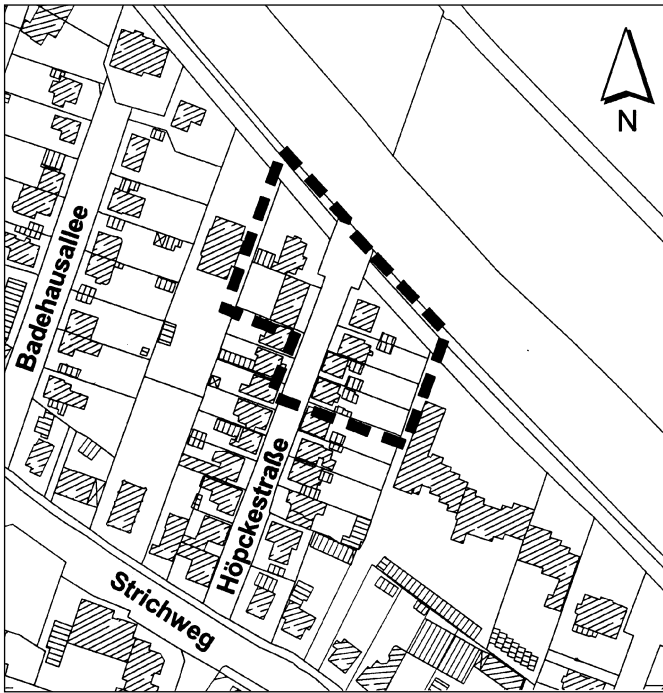
Im Norden durch den Döser Seedeich,

im Osten, Süden und Westen durch die planeinbezogenen, der in der am 31. Januar 2008 rechtsverbindlich gewordenen Fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ festgesetzten Flächen WA₂ (Höpckestraße 5 bis 8), Sondergebiet SO_{KUR} (Höpckestraße 9 und 10) und die an diese Flächen angrenzende Straßenfläche der Höpckestraße.

Im nachfolgenden (S. 154) Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit dem geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beachtlich sind.

Cuxhaven, den 29. April 2009

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Arno Stabbert

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

177.

SATZUNG über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen der Schulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 27. April 2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 246), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 27. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Samtgemeinde Bederkesa legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen des Primarbereiches folgende Schuleinzugsbereiche fest:

1. Grundschule Bad Bederkesa
Gebiet des Fleckens Bad Bederkesa und der Gemeinde Flögeln
2. Grundschule Drangstedt/Elmlohe
Gebiet der Gemeinden Drangstedt und Elmlohe
3. Grundschule Kührstedt/Ringstedt
Gebiet der Gemeinden Kührstedt und Ringstedt
4. Grundschule Lintig
Gebiet der Gemeinde Lintig

§ 2

Die bisher in Bad Bederkesa beschulten Schülerinnen und Schüler aus Kührstedt-Alfstedt verbleiben bis zum Abschluss der Primarstufe in der Grundschule Bad Bederkesa.

§ 3

Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Köhlen besuchen die Grundschule Geestenseth in der Gemeinde Schiffdorf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft.

Bad Bederkesa, 27. April 2009
(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
Wojzischke

178.

BEKANNTMACHUNG des Bebauungsplanes Nr. 43 „Das Ostermoor II“ der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Nordholz den Bebauungsplan Nr. 43 „Das Ostermoor II“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Nordholz, den 15. Dezember 2008
(L.S.)

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Auszug aus: Deutsche Grundkarte, Maßstab: 1 : 5.000, verkleinerte Darstellung) stark umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 43 „Das Ostermoor II“ der Gemeinde Nordholz und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch können gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, Zimmer 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 43 „Das Ostermoor II“ der Gemeinde Nordholz wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3, Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordholz, den 16. Dezember 2008

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

179.

FÜNFTE SATZUNG vom 10. Februar 2009 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune in Loxstedt-Stotel im Landkreis Cuxhaven, vom 20. März 1995

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune vom 20. März 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 298, lfd. Nr. 279) in der Fassung der Vierten Satzung vom 14. Februar 2008 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 89, lfd. Nr. 113), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune in seiner Sitzung am 10. Februar 2009 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Der „Wasser- und Bodenverband Mittlere Rohr“ und der „Wasser- und Bodenverband Mittlere Lune“ werden gestrichen.

2. Die Anlage II zu § 12 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke zur Wahl der Ausschussmitglieder

(siehe anliegende Übersichtskarte M = 1:50.000)

Stimmen der Wasser- und Bodenverbände	126.632 Stimmen
Sonstige Stimmen	<u>433.436 Stimmen</u>
Gesamtstimmen der Wahlbezirke	560.068 Stimmen
Gesamtzahl der Ausschussmitglieder:	17
Auf ein Ausschussmitglied entfallen:	32.945 Stimmen

A. Wasser- und Bodenverbände im Verbandsgebiet

Durchschnittsstimmzahl der Wahlbezirke 31.658 Stimmen

Wahlbezirk I bis IV

WBV Landwürder-Marsch	39.037 Stimmen
WBV Neuenlande	4.868 Stimmen
WBV Lunemarsch	3.853 Stimmen
WBV Fleester Marsch	2.736 Stimmen
WBV Geesteniederung	78 Stimmen
WBV Obere Rohr	22.205 Stimmen
WBV Appeln-Wollingst-Osterndorf	2.023 Stimmen
WV Flachsmoor Bokel	355 Stimmen
WV Ackerdränung Brunshausen	476 Stimmen
WBV Oldendorf	4.810 Stimmen
WBV Hellingsst	7.890 Stimmen
WBV Butts-Kamp (Kuhstedt)	221 Stimmen
WBV Basdahl-Volkmarst-Brillit	850 Stimmen
WBV Hipstedt-Basdahl	102 Stimmen
WBV Obere Lune	31.942 Stimmen
WBV Hamme III	<u>5.186 Stimmen</u>

126.632 Stimmen
= 4 Mitglieder

B. Flächen außerhalb von Wasser- und Bodenverbänden im Verbandsgebiet

Durchschnittsstimmzahl der Wahlbezirke 33.341 Stimmen

Wahlbezirk V

Landwürden	0 Stimmen
Schwegen	384 Stimmen
Holte	596 Stimmen
Hetthorn	7.018 Stimmen
Stotel	23.649 Stimmen

Lanhausen	188 Stimmen
Neuenlande	<u>0 Stimmen</u>
	31.835 Stimmen
	= 1 Mitglied
Wahlbezirk VI und VII	
Loxstedt	26.875 Stimmen
Bexhövede	26.113 Stimmen
Schiffdorf	7.630 Stimmen
Sellstedt	2.907 Stimmen
Wehdel	<u>400 Stimmen</u>
	63.925 Stimmen
	= 2 Mitglieder
Wahlbezirk VIII	
Düring	17.072 Stimmen
Nesse	<u>16.518 Stimmen</u>
	33.590 Stimmen
	= 1 Mitglied
Wahlbezirk IX	
Hahnenknoop	9.839 Stimmen
Wittstedt	<u>15.241 Stimmen</u>
	25.080 Stimmen
	= 1 Mitglied
Wahlbezirk X	
Heerstedt	21.926 Stimmen
Stinstedt	<u>8.200 Stimmen</u>
	30.126 Stimmen
	= 1 Mitglied
Wahlbezirk XI	
Heise	11.717 Stimmen
Hollen	<u>19.580 Stimmen</u>
	31.297 Stimmen
	= 1 Mitglied
Wahlbezirk XII	
Freschluneberg	8.815 Stimmen
Westerbeverstedt	<u>20.267 Stimmen</u>
	29.082 Stimmen
	= 1 Mitglied
Wahlbezirk XIII	
Wollingst	1.302 Stimmen
Osterndorf	4.520 Stimmen
Wehldorf	7.590 Stimmen
Beverstedt	<u>23.677 Stimmen</u>
	37.089 Stimmen
	= 1 Mitglied
Wahlbezirk XIV	
Frelsdorf	1.834 Stimmen
Appeln	2.966 Stimmen
Kirchwistedt	5.387 Stimmen
Altwistedt	1.854 Stimmen
Ahe	285 Stimmen
Hipstedt	694 Stimmen
Basdahl	2.750 Stimmen
Brillit	3.401 Stimmen
Kuhstedt	2.973 Stimmen
Volkmarst	4.367 Stimmen
Wellen	<u>14.152 Stimmen</u>
	40.663 Stimmen
	= 1 Mitglied
Wahlbezirk XV	
Hellingst	1.550 Stimmen
Oldendorf	4.981 Stimmen
Steden	2.177 Stimmen
Lübberstedt	5.686 Stimmen

Axstedt	13.940 Stimmen
Lohe	<u>8.003 Stimmen</u>
	36.337 Stimmen
	= 1 Mitglied

Wahlbezirk XVI

Bokel	29.184 Stimmen
Stubben	<u>12.270 Stimmen</u>
	41.454 Stimmen
	= 1 Mitglied

Wahlbezirk XVII

Harrendorf	11.816 Stimmen
Bramstedt	10.832 Stimmen
Albstedt	10.278 Stimmen
Dorfhagen	<u>32 Stimmen</u>
	32.958 Stimmen
	= 1 Mitglied

Eine Übersichtskarte der neuen Wahlbezirke für den Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune in Loxstedt-Stotel liegt beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven und beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt, zur Einsicht aus.

3. Anlage III Ziffer 8.1 bis 8.1.2 werden hinzugefügt:

- 8.1 Für die Mitglieder der im Gebiet der Beitragsabteilung des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Lune gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:
 - 8.1.1 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung entwässern, bilden die Beitragsklasse 1. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer III. Ordnung und des erhöhten Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
 - 8.1.2 Gewässerflächen mit Ausnahme von Fischteichen, Straßen-, Wege- und Schienenverkehrsflächen bleiben in dieser Beitragsabteilung beitragsfrei. Sie bilden die Beitragsklasse 0.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Loxstedt-Stotel, den 10. Februar 2009

**Unterhaltungsverband
Nr. 80 Lune**
Heusmann
Verbandsvorsteher

Die am 10. Februar 2009 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune in Loxstedt-Stotel im Landkreis Cuxhaven vom 20. März 1995 ist am 05. Mai 2009 unter Az.: 663610-58 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des MG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 05. Mai 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat